



Marktgemeindeamt Neuhaus am Klausenbach

8385 Neuhaus am Klausenbach, Hauptstraße 25, ☎ 03329/2416, Fax: 03329/2416-24,
Amtsstunden: Mo-Do 07:00 - 12:00 u. 13:00 - 16:00, Fr 07:00 - 12:30
e-mail: post@neuhaus-klausenbach.bgld.gv.at, Polit. Bezirk: Jennersdorf

Neuhaus a/Klb., am 13.03.2023

Bezug : Ansuchen vom 23.01.2023
Zahl : 13/2023
Betreff : **Markus Groß, Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle**
Grdstk. Nr. 1056 EZ 39 KG Kalch., in Kalch 23a
Baubehördliche Bewilligung gem. § 18 Abs. 1 Bgld. BauG.

Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung gem. § 18 Abs. 1 Bgld. Baugesetz anberaumt:

Ansuchen von Herrn Markus Groß wh. In Kalch 23a , vom 23.01.2023, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Durchführung folgender Bauvorhaben auf Grdstk. Nr.1056, EZ. 39, KG Kalch, in Kalch 23a:.

Markus Groß, Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Kalch	Anschrift: 8385 Kalch 23a
Datum: 31.03.2023	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte sein/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/Ihre Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00) in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichplan: Planverfasser: Planverfasser: BAU-PLAN Jöbstl-Bauträger GmbH, Plan Nr. , vom 06.03.2023
- Baubeschreibung: BAU-PLAN Jöbstl-Bauträger GmbH, vom 06.03.2023
- Berechnung / Nachweis Hydraulische Berechnung Oberflächenentwässerung: BAU-PLAN Jöbstl-Bauträger GmbH vom 27.02.2023

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen /zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Angeschlagen: 13.03.2023
Abgenommen: 31.03.2023
Amtstafel Neuhaus und Kalch

Die Bürgermeisterin:

Monika Pock
(Monika Pock)

